

Informations-Blatt in leicht verständlicher Sprache

Was passiert mit dem Geld von der Stiftung Anerkennung und Hilfe im Todes-Fall?

Allgemeine Informationen

Betroffene Personen können sich
bei der **Stiftung Anerkennung und Hilfe** anmelden.

1. **Unterstützung bei schlechter Behandlung:**

Betroffene Personen können Geld zur Unterstützung bekommen.
Sie können als Unterstützung
einmal 9.000 Euro bekommen.

Diesen Geld-Betrag bekommen die Personen,
weil sie früher in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung
schlecht behandelt worden sind.
Oder weil sie in Psychiatrien schlecht behandelt worden sind.
Zum Beispiel wurden sie geschlagen oder sexuell missbraucht.

2. **Unterstützung zur Rente:**

Manche Personen haben in den Einrichtungen gearbeitet
und für sie wurde **nicht in die Renten-Kasse** eingezahlt.

Diese Personen können
eine Unterstützung zur Rente bekommen.
Sie können **einmal 3.000 oder 5.000 Euro** bekommen.

Was passiert mit dem Geld, wenn die betroffene Person stirbt?

Es gibt unterschiedliche Regeln für den Geld-Betrag zur Unterstützung bei schlechter Behandlung und die Unterstützung zur Rente.

1. **Unterstützung bei schlechter Behandlung:**

Den einmaligen Geld-Betrag von **9.000 Euro** zahlt die Stiftung **nicht** aus, wenn die betroffene Person gestorben ist.

Das ist so, weil dieser Geld-Betrag nur für **diese bestimmte Person** ist. Sie bekommt den Geld-Betrag, weil sie in einer Einrichtung schlecht behandelt worden ist. Nur die Person, die das erlebt hat, soll diesen Geld-Betrag bekommen. Mit dem Geld möchte man der betroffenen Person helfen.

Deshalb bekommt nur die betroffene Person den Geld-Betrag. Und wenn sie gestorben ist, dann zahlt die Stiftung den Geld-Betrag **nicht** an jemand anders aus.

2. **Unterstützung zur Rente:**

Den einmaligen Geld-Betrag für die Rente von **3.000 oder 5.000 Euro** zahlt die Stiftung auch aus, wenn die betroffene Person gestorben ist.

Die Stiftung bezahlt den Geld-Betrag aber nur aus, wenn die betroffene Person den **Erfassungs-Bogen unterschrieben** hat.

Der Erfassungs-Bogen ist ein Formular.

In dem Formular steht zum Beispiel:

Wie lange die betroffene Person in der Einrichtung war.

Oder was das für eine Einrichtung war.

Im Erfassung-Bogen muss alles stimmen.

Die Stiftung zahlt das Geld dann an die **Hinterbliebenen** aus.

Welche verschiedenen Möglichkeiten gibt es?

Es kommt darauf an,
wann die betroffene Person gestorben ist.
Danach entscheidet die Stiftung,
ob sie den Geld-Betrag für die Rente auszahlt.

1. Möglichkeit

Die betroffene Person stirbt,
und sie hatte noch **keinen Kontakt**
zur Beratungs-Stelle aufgenommen.
Oder die betroffene Person stirbt,
und sie hatte noch **kein Beratungs-Gespräch**.

In diesem Fall zahlt die Stiftung
keine Unterstützung bei schlechter Behandlung aus.
Die Stiftung zahlt die 9.000 Euro nicht aus.
Und sie zahlt die 3.000 oder 5.000 Euro für die Rente **nicht** aus.

Das ist so,
weil die Stiftung **keine Angaben** hat.

Das heißt:

Die Mitarbeitenden von der Stiftung
konnten nicht mehr mit der betroffenen Person sprechen.
Und deshalb wissen sie nicht,
was der Person in der Einrichtung passiert ist.

Die betroffene Person hat den Erfassungs-Bogen **nicht unterschrieben**.
Nur, wenn der Erfassungs-Bogen unterschrieben ist,
kann die Stiftung den Geld-Betrag auszahlen.

2. Möglichkeit

Die betroffene Person stirbt **nach dem Beratungs-Gespräch**.

Und sie hat den Erfassungs-Bogen **unterschrieben**.

Die Stiftung hat den Geld-Betrag zur Unterstützung bei schlechter Behandlung noch **nicht** ausgezahlt.

Und die Stiftung **weiß**,
dass die Person gestorben ist.

Die Stiftung prüft,
ob im Erfassung-Bogen **alles stimmt**.

Wenn alles stimmt,
dann zahlt die Stiftung die Unterstützung zur Rente
an die Hinterbliebenen aus.

Dafür müssen sich die Hinterbliebenen bei der Stiftung melden.
Die 9.000 Euro zur Unterstützung bei schlechter Behandlung
werden **nicht** ausgezahlt.

3. Möglichkeit

Die betroffene Person stirbt **nach dem Beratungs-Gespräch**.

Und sie hat den Erfassungs-Bogen **unterschrieben**.

Die Stiftung hat den Geld-Betrag zur Unterstützung bei schlechter Behandlung schon **ausgezahlt**.

Und die Stiftung **weiß nicht**,
dass die Person gestorben ist.

Die Hinterbliebenen müssen den Geld-Betrag von **9.000 Euro** an die Stiftung **zurückgeben**.
Den Geld-Betrag für die Unterstützung zur Rente dürfen die Hinterbliebenen behalten.

4. Möglichkeit

Die betroffene Person hat den Geld-Betrag zur Unterstützung bei schlechter Behandlung **bekommen**.

Sie hat die 9.000 Euro bekommen.

Und sie hat die 3.000 oder 5.000 Euro für die Unterstützung zur Rente bekommen.

Danach stirbt die betroffene Person.

Die Hinterbliebenen müssen der Stiftung **nichts** zurückgeben.

Das ist so,

weil die betroffene Person die Geld-Beträge noch selber bekommen hat.

In welcher Reihenfolge bearbeitet die Stiftung die Anmeldungen?

Die Stiftung bearbeitet die Anmeldungen in der Reihenfolge,
in der sie zu ihr kommen.

In **besonderen Fällen** kann das die Stiftung **ändern**.

Zum Beispiel wenn es einen wichtigen Grund gibt.

Das kann sein,

wenn die betroffene Person

nicht mehr so lange auf den Geld-Betrag warten kann.

Zum Beispiel:

Die betroffene Person hat eine lebensbedrohliche Krankheit.

Die Person kann den Geld-Betrag

dann vielleicht nicht mehr bekommen,

weil sie während der langen Wartezeit stirbt.

capito Bodensee hat diesen Text
in leicht verständlicher Sprache geschrieben.

